

Aufgrund des § 74 und des § 77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 27.08.1991 folgende

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser
bei Notständen in der Wasserversorgung**

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409).

**§ 2
Verbote**

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist der Gemeindevorstand berechtigt zu verbieten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden
 - b) aufzuspeichern
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten
 - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage.
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbetreibende gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 2a und b nicht, wenn die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitungen eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses Sperrzeiten anordnen. Die öffentliche Bekanntmachung der Sperrzeiten erfolgt nach der Hauptsatzung in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. 1 S. 409). Während der Sperrzeiten sind zur Vermeidung von Schäden die Wasserhähne geschlossen zu halten.

§ 5 Befreiungen

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und der §§ 3 und 4 Satz 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM (511,29 €) geahndet werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 27.08.1991

Der Gemeindevorstand
(Herber)
Bürgermeister